

Tageselternverein Seestern



Personalreglement (Bestandteil des Arbeitsvertrags)

1. Dauer

Das Arbeitsverhältnis ist mit den Betreuungsverhältnissen verknüpft. Pro Betreuungsverhältnis wird ein Tagespflegevertrag abgeschlossen.

Mit der Auflösung des oder der Betreuungsverhältnisse wird der Arbeitsvertrag zu einem ruhenden Vertrag (das heisst, es besteht keine Arbeitspflicht und keine Pflicht zur Zahlung von Lohn). Dieser Vertrag wird ordentlich gekündigt (innerhalb von 6 Monaten), wenn keine weiteren Betreuungsverhältnisse folgen.

2. Probezeit

Der erste Monat gilt als Probezeit. In dieser Zeit kann der Arbeitsvertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.

3. Kündigung

Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat, jeweils auf Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu Händen der Vermittlerin sowie an die abgebenden Eltern gemäss bestehender Tagespflegeverträge zu erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann das Verhältnis fristlos aufgelöst werden (OR Art. 337 bis 337d).

4. Brutto-Lohn

Gemäss separatem Tageseltern-Lohnblatt

5. Mahlzeiten / Spesen

Gemäss separatem Tageseltern-Lohnblatt

6. Rechnungsstelle

Die Inkassostelle des Arbeitgebers gewährleistet die regelmässige Auszahlung des Lohnes. Basis der Abrechnung bildet der Vertrag. Der Betreuungsrapport muss bis zum 25. des laufenden Monats bei der Inkassostelle eingegangen sein. Die Lohnauszahlung erfolgt bis spätestens am 10. des Folgemonats.

7. AHV/ IV/EO/ALV

Die Inkassostelle rechnet mit der zuständigen Ausgleichskasse die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge ab. Die Beiträge werden je hälftig vom Arbeitgeber und von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer übernommen.

8. Berufsunfallversicherung und Nichtberufsunfallversicherung (BU und NBU)

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist obligatorisch gegen Berufsunfall BU versichert. Die Prämie für die BU geht zu Lasten des Tageselternvereins Seestern.

Bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit **von mehr als acht Stunden pro Woche** ist sie/er auch gegen Nichtberufsunfall NBU versichert. Die Prämie für die NBU geht zu Lasten der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer.

9. Betriebshaftpflicht / Rechtsschutzversicherung

Für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer besteht eine kollektive Betriebshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber übernommen.

10. Berufliche Vorsorge BVG

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist ab einem jährlichen AHV-pflichtigen Lohn von CHF 21'330.– (Stand 2020) obligatorisch BVG-versichert. 50 % der Beiträge wird vom Arbeitgeber übernommen.

11. Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall und Niederkunft

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat Anrecht auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall (Art. 324a und Art. 324b OR). Ab dem 3. Krankheitstag ist dem Arbeitgeber ein Arztzeugnis vorzulegen.

Für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall hat der TEV Seestern eine kollektive Krankentaggeld-Versicherung abgeschlossen. Das Krankentaggeld beträgt 80% des versicherten Lohnes, längstens 730 Tage.

Bei Arbeitsverhinderung wegen Unfalls beträgt das Taggeld gemäss UVG 80% des versicherten Lohnes, längstens 720 Tage. Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Kalendertag nach dem Unfall, sofern die Versicherte infolge Unfalls voll oder teilweise arbeitsunfähig ist. Für den Unfalltag und zwei Folgetage, die sogenannten Karenztage, wird kein Taggeld ausbezahlt.

Nach der Niederkunft erhält die Mutter die Leistungen nach Erwerbsersatzgesetz, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

12. Ferien und Feiertagsentschädigung

Gemäss separatem Tageseltern-Lohnblatt

13. Grund- und Weiterbildung / Abgeltungen

Die neu angestellte Betreuungsperson, die den 5-tägigen Grundkurs für Betreuungspersonen noch nicht absolviert hat, kann diesen im Verlauf des ersten Anstellungsjahres nachholen. Am Grundkurs beteiligt sich der Verein mit pauschal Fr. 350.-- an den Kurskosten.

Die Betreuungsperson verpflichtet sich zur Absolvierung des Nothelferkurses für Kleinkinder (Kurskosten werden durch den TEV Seestern vergütet) bis Ende des ersten Anstellungsjahres und zu jährlichen Weiterbildungen von sechs Stunden. Im ersten Anstellungsjahr ersetzt der absolvierte Nothelferkurs die jährliche Weiterbildung.

Falls das Anstellungsverhältnis von Seiten der Betreuungsperson vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Kurses gekündigt wird, verpflichtet sie sich zur Rückzahlung des Kursgeldes des Grundkurses.

Bei nicht Einhaltung der Aus- und Weiterbildungsvorgaben steht es dem Tageselternverein Seestern zu, das Anstellungsverhältnis zu kündigen. Der Grundkurs, der Nothelferkurs sowie der Besuch der jährlichen Weiterbildungsveranstaltungen werden zeitlich nicht abgegolten.

Die Betreuungspersonen erhalten einmalig pro Jahr für den Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung pauschal einen Gutschein von Fr. 50.00.

Die jährlich sechsstündige Weiterbildung wird vom TEV Seestern organisiert. Falls von Seiten der Betreuungspersonen spezielle Interessen bestehen, können nach vorheriger Rücksprache mit dem Verantwortlichen Aus- und Weiterbildung auch andere Veranstaltungen akzeptiert werden.

Bei sistierten Arbeitsverträgen gilt weiterhin die Weiterbildungspflicht.

14. Sorgfaltspflicht

Die Betreuungspersonen betreuen die Kinder nach bestem Wissen und Gewissen und halten die gemeinsam mit den Eltern/gesetzlichen Vertretern getroffenen Abmachungen ein.

Die Betreuungspersonen verpflichten sich, die Interessen des Tageselternvereins Seestern zu vertreten. Dazu gehört auch die Pflicht, weitere Betreuungsverhältnisse der Vermittlungsstelle zu melden, um die maximale Fremdbetreuung von 5 Kindern nicht zu überschreiten.

15. Arbeitsort

Der Arbeitsort befindet sich bei der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu Hause.

16. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 2. August 2020 überarbeitet. Es tritt am 1. September 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen der Tageselternvermittlung.

Ipsach, August 2020

Vize-Präsidentin TEV Seestern

Sekretärin



Daniela Tassile

Caroline Meyer